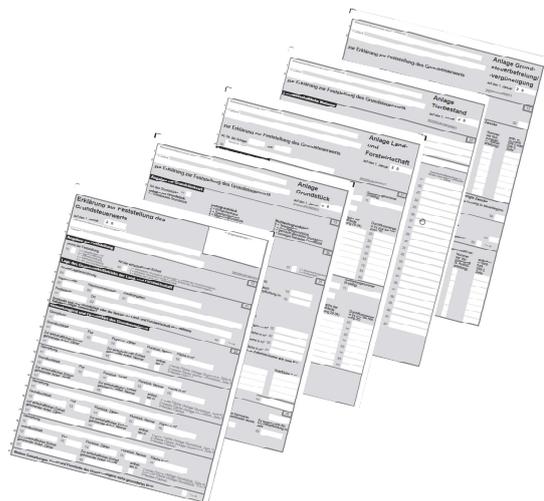


# Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

## Übermittlung einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den Stichtag 01. Januar 2022

Die Grundsteuerreform verpflichtet alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Gebäude sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung).

Die Erklärung ist nach § 228 Absatz 6 Bewertungsgesetz elektronisch zu übermitteln, jedoch kann das Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.



© Bundesministerium der Finanzen

### ***In welchem Zeitraum kann die Feststellungserklärung übermittelt werden?***

Vom 01. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 müssen den zuständigen Finanzämtern alle Feststellungserklärungen digital zur Verfügung gestellt werden (**Hinweis: Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2023**).

### ***Wie wird die Feststellungserklärung übermittelt?***

Die Feststellungserklärung kann sicher und kostenlos über [Ihr Online-Finanzamt ELSTER](#) abgegeben werden. Sofern Sie über ein Benutzerkonto in ELSTER verfügen, ist vorerst nichts weiter zu veranlassen. Liegt noch keine Registrierung vor, kann diese bereits jetzt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) beantragt werden.

### ***Weitere Informationen zu ELSTER finden Sie unter:***

<https://www.elster.de/eportal/start>

<https://www.elster.de/eportal/infoseite/videos>

<https://www.elster.de/eportal/infoseite/flyer>

Darüber hinaus besteht für Privateigentümer auch die Möglichkeit, die Erklärung ohne einen ELSTER-Zugang abzugeben. Weitere Informationen können Sie dem folgenden Link entnehmen:

<https://www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de>